

Abteilungsordnung

„Tanzgruppe Allershausener des TSV Allershausen e.V.“



§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „Tanzgruppe Allershausener Flöhe“ Abteilung des TSV Allershausen e.V.“ und ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt die vorgelegte Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Abläufe.
- (6) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 9 der Satzung des TSV Allershausen).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme bei den Allershausener Flöhe ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.
- (2) Mitglieder haben bei Abteilungsversammlungen erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied der Abteilung ist zur Zahlung
 - des Abteilungsbeitrages
 - der Trainingsumlage
 - der Abnutzungsgebühren für Sportausrüstungverpflichtet.
- (2) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung durch den Vorstand zu verwalten. Dies gilt auch für sonstige Einnahmen (zweckgebundene Spenden, Werbung usw.).
- (3) Eine Übersicht der durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 4 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- Abteilungsleiter
- stv. Abteilungsleiter mit Aufgabenbereich Finanzen
- Mitglied der Abteilungsleitung mit Aufgabenbereich Organisation

(2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- b) Der Abteilungsleiter:
- führt die Abteilungsversammlungen durch
 - ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
 - führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
 - tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
 - tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
 - hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.
 - Organisation des Sportbetriebs
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung und Durchführung von Auftritten / Events
 - Jugendarbeit
 - Ausstattung der Mitglieder
- c) Der stv. Abteilungsleiter mit Aufgabenbereich Finanzen
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
 - tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
 - Ausstattung der Mitglieder
- d) Das Mitglied der Abteilungsleitung mit Aufgabenbereich Organisation
- Organisation des Sportbetriebs
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung und Durchführung von Auftritten / Events
 - Jugendarbeit
 - Ausstattung der Mitglieder
- e) Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben an Eltern von Mitgliedern und Mitgliedern ab dem Vollendung 10. Lebensjahres delegieren.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abteilungsleitung beantragt wird.
Bei Bedarf kann auch durch die Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung vier Wochen vor der Abteilungsversammlung.
- (3) Setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Bei unter 10 jährigen Mitgliedern ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsversammlung
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Sportberichts
- b) Beschlussfassung über
- Änderungen der Abteilungsordnung
 - Abteilungsbeitrag

- Trainingsumlage
 - Abnutzungsgebühren
- c) Wahl der Abteilungsleitung
- Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.
- Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsführung.
- d) Abstimmung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.
- (5) Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Trainings- und Auftrittsordnung

- (1) Die Trainings- und Auftrittsordnung befinden sich auf der Homepage des TSV Allershausen

§ 7 Inkraftsetzung

Die Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 04.März 2017 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung vom 20.01.2017 mit Nachtrag vom 08.09.2017 in das Vereinsregister in Kraft.

Beiträge der „Allershausener Flöhe“ des TSV Allershausen e.V.

1. Abteilungsbeiträge

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) 1. Kind / Jugendliche | 90,-- € |
| b) Jedes weitere Kind / Jugendliche | 80,--€ |

2. Sonstige Beiträge

- | | |
|---|---------|
| a) Trainingsumlage | 10,-- € |
| b) Abnutzungsgebühr für Sportbekleidung | 10,-- € |
| c) Pfand für Trainingsjacke und T-Shirt | 50,-- € |

Gültig ab: Die Abteilungsbeiträge wurden am 13.02.2016 durch die Abteilungsversammlung beschlossen.

Die Sonstigen Beiträge wurden am 04.03.2017 durch die Abteilungsversammlung beschlossen.

Die Sonstigen Beiträge werden durch die Abteilungsleitung eingefordert und beim Hauptverein einbezahlt.